

# **BGer 5A\_993/2022 vom 30. Dezember 2022**

Bundesgericht, 2022-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_993\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_993_2022)

FR: TF 5A\_993/2022 du 30 décembre 2022

IT: TF 5A\_993/2022 del 30 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Mutter spricht zwar von "Verfassungsbeschwerde". Inhaltlich erhebt sie aber weder von den Begehren noch von der Begründung her eine Beschwerde gegen die Verfügung des Appellationsgerichtes. Vielmehr stellt sie im Namen ihrer Tochter eine Reihe von Feststellungs- und Anhörungsbegehren.

Anfechtungsobjekt bildet jedoch vorliegend eine Nichteintretensverfügung zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses. Auf Begehren und Ausführungen, die ausserhalb des dadurch umrissenen Anfechtungsgegenstandes stehen, kann von vornherein nicht eingetreten werden ( Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

### **E. 2**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.